



Beatus Ganzland.
1695.

Ya
2498



H 201 a

A II, 82

182.

252

II, 82.

Vermöge der Feuer-Ordnung/ Sollen

Zum Brunnen-Verwaltern verordnet/und ihnen hiermit Rathß wegen auf
den Brunnen in fleißige Aufsicht zu haben/dffters
darnach zu sehen/damit daran kein Mangel/sondern allezeit wohl gereini-
get und geliedert sey/auch reichlich Wasser gebe/aufgetragen seyn/nicht we-
niger sollen sie auch auf den gemeinen Wasser-Kasten/so dergleichen in
dieser Nachbarschaft vorhanden/acht haben/damit derselbe nicht allein
iederzeit bey vollem Wasser erhalten/sondern auch/wann einiger Mangel
daran zu spüren oder derselbe hauffällig würde/alsbald dem Bauschreiber
anzeigen. fol. 15. S. 15. Und weil hiernechst auch verordnet/dasß bey ieden
Brunnen und Wasser-Kasten/Schleiffen mit Wasser-Bütten stehen sol-
len/(ist wohl achtung drauff zu geben/) dasß selbige guth/brauchbar/und voll
Wasser/bey Frost-und Winterszeit aber umgestürzt/und die Schleiffen al-
lezeit solchergestalt beschaffen seyn/damit sie sonder Hindernis fortgeschaf-
fet und außn Nothfall angefüllet werden können/auch verhalten/dasß solche
nicht zu andern Gebrauch weggeführt werden.

Bei entstandener Feuers-Brunst:

Zwey oder mehr Personen an den Brunnen ordnen/die denselben ziehen/und
die Bütten so entweder da stehen/oder hingeführt werden/unverzüglich mit
Wasser füllen/damit die jenigen/so Wasser abführen wollen/allenthalben
gefördert werden.

Nach gelöschten Feuer

Daran seyn/dasß die dahin gehörigen Wasser-Bütten nebenst denen Schleiffen
wieder angeführt und an guter Bereitschaft allewege gefunden werden.

Der Rathß zu Dresden.

Pa 2498

40

ULB Halle 3
002 721 023



1017

M.C.



Vermöge der

Uim Bruunen-Verwaltern be
den Brunnen in
darnach zu sehen/ damit daran
get und geliedert sey/auch reichl
niger sollen sie auch auf den g
dieser Nachbarschaft verhand
iederzeit bey vollem Wasser er
daran zu spüren oder derselbe
anzeigen. fol. 15. S. 15. Und in
Brunnen und Wasser-Kasten
len/ (ist wohl achtung drauff zu
Wasser/ bey Frost- und Wint
lezeit solchergestalt beschaffen
fet und auß Nothfall angefüll
nicht zu andern Gebrauch weg

Bey entstand

Zwey oder mehr Personen an den
die Bütten so entweder da stehen/ oder hingeführet werden/ unverzüglich mit
Wasser füllen / damit die jenigen/ so Wasser abführen wollen/allenthalben
gefördert werden.

Nach gelöschten Feuer

Daran seyn/das die dahin gehörigen Wasser-Bütten nebenst denen Schleiffen
wieder angefährt und an guter Bereitschaft allewege gefunden werden.

Der Rath zu Dresden.



en auf
ffers
reini-
et we-
en in
alleinl
angel
reiber
ieden
en sol-
d voll
fen al-
schaf-
solche

/ und

